

Abschlussarbeit der Anfänger - Übung im Strafrecht

---

**Hinweise  
für die Anfertigung von  
Hausarbeiten im Strafrecht**

**1. Allgemeines**

Die Formalien sind wesentlicher Bestandteil einer Hausarbeit. Somit sollten die Bearbeiter/innen auf sie die notwendige Aufmerksamkeit verwenden. Die Arbeiten sind mit dem Computer anzufertigen. Beachten Sie unbedingt die im Bearbeitervermerk vorgegebene **Seitenzahlbegrenzungen**, da das Überschreiten dieser oder die Umgehung auf anderem Wege (z.B. durch nicht gebräuchliche Abkürzungen oder Fließtext in den Fußnoten) mit **Punktabzug** sanktioniert wird.

Das Gutachten ist wie folgt zu formatieren:

Rechts ist ein Korrekturrand von 4,5 cm, links ein Rand von 2,5 cm lassen. Oben und unten ist ein Rand von jeweils 2 cm einzuhalten. Für den laufenden Text **muss** die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 und Laufweite 100 % benützt werden. In den Fußnoten ist die Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, mit einfachem Zeilenabstand und Laufweite 100 % zu verwenden. Die angegebenen Vorgaben sind **Mindestgrößen**, großzügigere Formatierungen sind erlaubt.

Das Gutachten ist (beginnend mit der Seite 1) durchgängig mit Seitenzahlen zu nummerieren. Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung sind mit römischen Ziffern durchzunummerieren. Die Arbeit ist am Ende des Gutachtens zu unterschreiben. Gleichfalls ist die Verpflichtung beizufügen, die Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur angefertigt zu haben.

**2. Deckblatt**

Jede Arbeit ist mit einem Deckblatt zu versehen. Dieses hat mittig die Angaben zur Arbeit zu enthalten (z.B. Abschlussarbeit im Strafrecht / Prof. Dr. F. Streng / SoSe 2009). In der oberen rechten Ecke sind die Angaben zur eigenen Person zu platzieren (Name / Adresse / Semester / Matrikelnummer).

**3. Sachverhalt**

Der Sachverhalt ist der Arbeit (evtl. in abgeschriebener Form) beizufügen. Er wird dem Literaturverzeichnis und der Gliederung vorangestellt.

**4. Literaturverzeichnis** Zu jeder Arbeit gehört ein Verzeichnis der benutzten Literatur. Aufzunehmen sind **alle** im Gutachten verwendeten Lehrbücher, Grundrisse, Kommentare, Monographien, Dissertationen, Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften oder sonstigen Sammelwerken, Urteilsanmerkungen usw. Das bezieht sich auch auf Online-Publikationen (vgl. hierzu die Zitierhinweise weiter unten). Zitierte Rechtsprechung ist hingegen nicht aufzuführen, was sowohl für Entscheidungssammlungen wie auch für einzelne gerichtliche Entscheidungen gilt. Das Literaturverzeichnis ist nach Familiennamen alphabetisch zu ordnen – **ohne Unterteil-**

**lung** nach Aufsätzen, Monographien etc. Für die Aufnahme in das Literaturverzeichnis gilt Folgendes:

Bei selbständigen Schriften (Lehrbücher, Kommentare, Monographien usw.) sind der Name des Verfassers (der Vorname kann, bei Verwechslungsgefahr muss er genannt werden), der Titel des Werkes, die Auflage und das Erscheinungsjahr und -ort aufzuführen. Bei mehrbändigen Werken ist besonders auf die genaue Bezeichnung des zitierten Bandes zu achten. Teilweise sind Kommentare oder größere Werke aufgrund der Vielzahl der Bearbeiter mit Ihrem Titel in das Literaturverzeichnis aufzunehmen (vgl. das Bsp. zum Leipziger Kommentar). Es sind stets die neuesten (in der Bibliothek vorhandenen) Auflagen zu verwenden. Teilweise empfiehlt es sich die in den Fußnoten benutzte abgekürzte Zitierweise mit aufzuführen. Dies bietet sich vor allem für verwendete Monographien an.

Für das Literaturverzeichnis kann die Tabellenfunktion genutzt werden (siehe Bsp. 1), muss aber nicht (Bsp. 2).

### **Zitier-und Formatbeispiel 1:**

**Otto**, Harro      Grundkurs Strafrecht, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage, Berlin, New York 2004, zit.: *Otto*, GK StrR AT.

**Herzberg**, Rolf    Täterschaft und Teilnahme. Eine systematische Darstellung anhand von Dietrich      Grundfällen, München 1977, zit.: *Herzberg*, TuT.

**Leipziger  
Kommentar**      Großkommentar zum Strafgesetzbuch  
11. Auflage, herausgegeben von Burkard Jähne, Heinrich Wilhelm Laufhütte und Walter Odersky,  
-Band 6; §§ 223-263 a, Berlin 2005;  
  
12. Auflage, herausgegeben von Heinrich Wilhelm Laufhütte, Ruth Rising-van Saan, Klaus Tiedemann,  
-Band 3; §§ 56 bis 79b, Berlin 2008, zit.: *LK-Bearbeiter* § ... Rn. ....

Bei unselbständigen Schriften (Aufsätzen in Zeitschriften oder Festschriften, Urteilsanmerkungen usw.) sind der Name des Verfassers, Titel bzw. sonstige Kennzeichnung sowie die Fundstelle anzuführen.

### **Zitier-und Formatbeispiel 2:**

**Brockhaus**, Matthias: Die Europäisierung des Versuchs und Rücktritts im Wirtschaftsstrafrecht. Eine Untersuchung zu Art. 11 bis Corpus Juris 2000, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 10/2006 S. 481 ff. ([http://www.zis-online.com/dat/artikel/2006\\_10\\_78.pdf](http://www.zis-online.com/dat/artikel/2006_10_78.pdf)).

**Gropp**, Walter: Der verflixte Einkaufswagen, Jura 1988, 542 ff.

**Roxin**, Claus: Anmerkung zum Urteil des BGH vom 5.12.1985 -4 StR 593/85, in: JR 1986, 424 ff.

**Struensee**, Eberhard: Versuch und Vorsatz, in: Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann, Köln, München 1989, S. 523 ff., zit.: *Struensee*, Kaufmann-GS.

**5. Gliederung** Dem Gutachten ist eine Gliederung voranzustellen. Sie muss **sämtliche** als Überschriften erfasste Prüfungspunkte des Gutachtens enthalten, um dem Leser einen Überblick über den Gang der Prüfung zu verschaffen. Es sind verschiedene Arten der Gliederung möglich, wobei ein gemischt numerisch-alphabetisches System empfohlen wird. Von der Benutzung von Aufzählungszeichen ist abzusehen.

- A.
- I.
- 1.
- a)
- aa)
- (1)
- (a) usw.

Unbedingt zu beachten ist die Geschlossenheit der Gliederung. Wenn es einen Gliederungspunkt „A“ gibt, muss ein „B“ folgen (bspw., indem die Überschrift „Zwischenergebnis“ verwendet wird).

Bsp.:

- 1. Abschnitt: Strafbarkeit des A.....S. 1
  - A) Strafbarkeit gem. § 242.....S. 1
    - I. Tatbestand .....S. 1
      - 1. Objektiver Tatbestand .....S. 2
        - a) fremde bewegliche Sache .....S. 3
        - b) Wegnahme
          - aa) Gewahrsamsverhältnisse
          - bb) Bruch des Gewahrsams
          - cc) Begründung neuen Gewahrsams
      - 2. Subjektiver Tatbestand
        - a) Vorsatz
        - b) Zueignungsabsicht
    - II. Rechtswidrigkeit
    - III. Schuld
  - B) Strafbarkeit gemäß § 223 I usw.

## 6. Gutachten

Im Rahmen des Gutachtens ist der Fall umfassend gutachterlich unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur zu bearbeiten, d.h. es sind alle in Betracht kommenden Tatbestände zu prüfen. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

Soweit der Sachverhalt mehrere getrennte Lebenssachverhalte schildert, sind diese in Gestalt von **Tatkomplexen** gesondert zu behandeln und werden erst – soweit erforderlich – im Rahmen der Konkurrenzen zusammengeführt. Soweit Unklarheiten bestehen, ist eine lebensnahe Auslegung vorzunehmen. Der Sachverhalt darf **nicht** durch Unterstellungen verändert werden. Zu beachten ist, dass evidente Tatsachen (wie etwa die Strafmündigkeit) nicht genannt werden. Als Grundsatz gilt, dass der Sachverhalt wörtlich zu nehmen ist und die Auslegung auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben muss.

Die Fallfrage sowie eventuelle Bearbeitervermerke sollten stets **genauestens** beachtet werden. So macht es etwa einen großen Unterschied, ob einfach nur nach der Strafbarkeit oder nach der Strafbarkeit nach dem StGB (im letzteren Fall sind keine Nebengesetze zu prüfen) gefragt wird.

Die Arbeiten sind als **Gutachten** abzufassen, d.h., dass auf dem Wege der Erörterung der Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten eine Klärung erarbeitet wird und diese in Gestalt der festgestellten Strafbarkeiten am Schluss der jeweiligen Ausführungen steht. Dabei ist zu dem **konkreten Fall** juristisch Stellung zu nehmen, so dass abstrakte Ausführungen ohne Fallbezug und Fallrelevanz zu unterbleiben haben. Dieses gilt insbesondere für dogmatische Streitfragen. Die verschiedenen Ansichten sollten knapp und unter Angabe der wesentlichen Argumente angeführt werden. Einer Stellungnahme bedarf es nur, soweit die Ansichten im konkreten Fall zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Soweit eine Stellungnahme notwendig ist, bedarf es der begründeten Entscheidung für eine Auffassung. Der Hinweis auf eine „herrschende Meinung“ ersetzt die eigene Begründung nicht. Auf bloße Aufbaufragen ist niemals einzugehen.

Wichtiger Bestandteil des Gutachtens ist das **richtige Setzen der Schwerpunkte**. Rechtlich Eindeutiges oder für die Lösung Nebensächliches ist in der gebotenen Kürze abzuhandeln, während die zentralen Probleme der Arbeit ausführlicher Darstellung bedürfen. Dabei sind die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Ansichten möglichst umfassend zu berücksichtigen. Besonders in den zentralen Problematiken der Arbeit ist der Verweis auf einzelne Kommentare oder Lehrbücher nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es des Heranziehens der entsprechenden speziellen Veröffentlichungen der **Primärliteratur**.

Die verwendete Literatur ist in den Fußnoten nachzuweisen. Zitiert wird in **Fußnoten** (keine Endnoten) am Ende jeder Seite unter Bezug auf die im Literaturverzeichnis aufgelisteten Publikationen. Wörtliche Zitate sind immer als solche mit Anführungsstrichen kenntlich zu machen, sollten jedoch insgesamt sparsam verwendet werden. Im Rahmen der konkreten Literaturnachweise in den Fußnoten sind dabei die im Literaturverzeichnis gemachten Angaben in verkürzter Form wiederzugeben (vgl. hierzu auch die Abkürzungsverzeichnisse in den Kommentaren und Lehrbüchern). Jedoch muss sich aus der Fußnote stets die genaue Fundstelle ergeben (z.B. Randnummer, Seitenzahl, Gliederungsziffer usw.). Falls ein Werk mehrere Bearbeiter hat (wie bspw. die meisten Kommentare), ist der konkrete Bearbeiter anzugeben. Fußnoten sind stets mit einem **Punkt** zu schließen. Soweit die Fußnote mehrere Fundstellen enthält, sind diese durch Semikola zu trennen.

Bsp.:

- 1 So *Otto*, Grundkurs StrR, § 4 Rn. 16.
- 2 *LK-Spendel*, § 32, Rn. 50; vgl. *Roxin*, JR 1986, 425; ebenso BGHSt 39, 374 (376).
- 3 Statt vieler *Lackner/Kühl*, § 32, Rn. 3 m.w.N.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!